



Umstellung auf den ökologischen Weinbau

Der ökologische Landbau und der ökologische Weinbau sind Verfahren der landwirtschaftlichen Produktion nach definierten Rechtsvorschriften, die sich deutlich von anderen landwirtschaftlichen Vorschriften unterscheiden. Der Kreislaufgedanke ist die Leitidee des ökologischen Landbaus. Im Idealfall wird ein Biobetrieb lediglich durch die Nutzung seiner eigenen Ressourcen in geschlossenen Stoff- und Energiekreisläufen bewirtschaftet. Boden und Bodenpflege nehmen eine zentrale Rolle im ökologischen Weinbau ein. Durch die strikte Begrenzung in den Betriebsmitteln z.B. bei den Dünge- Bodenverbesserungs- und Pflanzenschutzmitteln müssen Öko-Winzer zur Abwehr von Krankheiten und Schädlingen alle zur Verfügung stehenden vorbeugenden Maßnahmen ausschöpfen.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Bio-Bewirtschaftungssysteme im Weinbau bildet seit 1991 die EU-Öko-Verordnung 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.

Am 1.1.2022 trat eine neue Verordnung zum ökologischen Landbau in Kraft (EU) 2018/848 mit mehreren Durchführungsverordnungen aktuell unter: [link \(www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/aenderungen-oekoverordnung.html\)](http://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/aenderungen-oekoverordnung.html)

In der EU-Öko-Verordnung ist genau festgelegt, welche Anforderungen an landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich der ökologischen Erzeugung, aber auch der Kennzeichnung und Kontrolle gestellt werden. Für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse ist der Bio-/Öko-Begriff somit gesetzlich geschützt.

Öko-Verbände

Es besteht keine Pflicht zu einer Mitgliedschaft bei einem Öko-Anbauverband. Die Zertifizierung durch eine Öko-Kontrollstelle ist ausreichend für eine Öko-Kennzeichnung.

Vorteile der Verbandsmitgliedschaft:

- Die Verbände setzen sich auf politischer Ebene für die Belange des ökologischen Weinbaus ein
- Sie veranstalten Fortbildungen
- Es besteht die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches mit Kolleginnen und Kollegen
- Die Verbände stehen ihren Mitgliedern beratend zur Seite.
- Das Verbandszeichen kann verkaufsfördernd eingesetzt werden
- Die Verbände bewerben die Produkte der Verbandsmitglieder mit Werbeaktionen, Messeauftritte usw.

Die Richtlinien der Anbauverbände haben die EU-Öko-Verordnung als Grundlage, gehen aber meist noch darüber hinaus.

Erste Schritte zur Umstellung

- Anmeldung bei einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle (Adressen siehe unten). Wenn das folgende Jahr das erste Umstellungsjahr sein soll: Anmeldung vor Erntebeginn (etwa Ende August) des Vorjahres ist sinnvoll.
- Beantragung der staatlichen Förderung „GAP-Strategieplan in Rheinland-Pfalz“ bei der Kreisverwaltung (Antragszeiträume erfragen)
- Weitere Informationen am DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Oppenheim, erfragen (0671-820-3105)

Umstellungsdauer

Beispiel:

Anmeldung bei einer Öko-Kontrollstelle Ende August/Anfang September 2025.

Die Ernten der Jahre 2026 und 2027 dürfen bereits mit dem Hinweis: „**Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau**“ und gegebenenfalls einem Verbandslogo vermarktet werden.

Ab der Ernte **2028** sind die Weine anerkannt ökologisch mit der Kennzeichnung: **Ökologischer Wein, Öko-Wein, Bio-Wein, oder Wein aus ökologischem/biologischem Anbau.**

Kontrolle

Die Zertifizierung nach EU-Öko-Verordnung erfolgt durch unabhängige, staatlich anerkannte Öko-Kontrollstellen. Diese werden von der zuständigen Kontrollbehörde (ADD Trier) überwacht. Die Kontrolle für die Zertifizierung zum anerkannt ökologischen Weingut erfolgt ein Mal im Jahr. Mindestens 20 % der Kontrollen haben unangekündigt zu erfolgen. Die folgenden Kontrollstellen sind für die Kontrollen in Rheinland-Pfalz zugelassen und haben die notwendige Erfahrung im Weinbau.

Durch das Kontrollverfahren fallen Kosten für das landwirtschaftliche Unternehmen an. Diese betragen für mittlere weinbauliche Betriebe je nach Größe und Betriebsorganisation ca. 700 bis 1000 € /Jahr. Sie können bei Großbetrieben und sehr umfangreichen Kontrollen jedoch wesentlich höher ausfallen.

Kontrollstellen

Adressen:

- Gesellschaft für Ressourcenschutz (GfRs), Prinzenstr. 4, 37073 Göttingen, Tel: 0551-58657, www.gfrs.de
- Kontrollverein, Vorholzstr. 36, 76137 Karlsruhe, Tel 0721 / 35239-10, www.kontrollverein.de
- ABCert GmbH, Martinsstr. 42-44, 73728 Esslingen, Tel: 0711-351792-0, www.abcert.de
- Lacon GmbH, Weingartenstr. 15, 77654 Offenburg, www.lacon-institut.com
- Institut für Marktökologie (IMO control), Obere Laube 51-53, 78462 Konstanz, Tel: 07531/81301-0, www.imo.ch

Förderung

Das Land Rheinland-Pfalz fördert den ökologischen Weinbau mit dem „GAP-Strategieplan in Rheinland-Pfalz“ (GAP-SP).

Art und Höhe der Förderung (Förderzeitraum 2023 - 2027):

Ökologischer Weinbau: 1250 €/ha in der Umstellung (zwei Jahre)
1000 €/ha nach der Umstellung

40 €/ha Transaktionskosten (Kontrollkosten) bis max. 600 €

Fördervoraussetzungen:

Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz auf 5 Jahre (mindestens 2,2 ha).

Anträge sind bei der Kreisverwaltung zu stellen.

Das gesamte Unternehmen muss auf Grundlage der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 mit den Durchführungsverordnungen bewirtschaftet werden.

Dokumentationspflichten

Die EU-Öko-Verordnung verpflichtet jeden Öko-Betrieb, Aufzeichnungen über Ursprung, Art und Menge der zugekauften Betriebsmittel und deren Verwendung sowie über die Verkäufe zu führen. Hierzu genügen in der Regel Rechnungsbelege des Ein- und Verkaufs in Verbindung mit dem Bodenpflege- und Düngeplan, dem Pflanzenschutzplan sowie den Herbst- und Kellerbüchern bzw. die geschäftlichen Buchführungsunterlagen. Weiterhin werden Preislisten, Etiketten, Imagebroschüren u.ä. überprüft und ein Katalog mit Vorsorgemaßnahmen für den Öko-Betrieb ist anzufertigen.

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen mit konventionellen Betriebsmitteln und Wirkstoffen sind zu dokumentieren.

Produktion

Rebschutz

Ökologischer Weinbau mit traditionellen Rebsorten ist aufgrund der eingeschleppten Krankheiten (*Plasmopara viticola*, *Oidium tuckeri*) ohne intensive Rebschutzmaßnahmen nicht möglich. Der Rebschutz erfordert daher und aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten der Rebschutzmittel höchste Aufmerksamkeit während der Vegetationsperiode. Erfolgreicher Rebschutz verlangt von den Betriebsleitern vertiefte Kenntnisse zur Biologie der Rebe sowie der Krankheiten und Schaderreger, der Einflüsse der Witterungsfaktoren sowie ökologischer Zusammenhänge.

Im ökologischen Weinbau dürfen zur Bekämpfung von Schaderregern die im Folgenden aufgeführten Pflanzenschutzmittelgruppen eingesetzt werden. Die Wirkstoffe dieser Pflanzenschutzmittel müssen in der EU-Öko-Verordnung (Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165) aufgeführt sein.

- Kupferpräparate
- Schwefel
- Kaliumbicarbonat
- *Bacillus thuringiensis*
- Pheromone
- Pflanzenöle

- Spinosad
- Azadirachtin aus *Azadirachta indica* (Neembaum)
- Pyrethrine aus *Chrysanthemum cinerariaefolium*
- Aluminiumsilicat (Kaolin)
- Mikroorganismen (kein GVO-Ursprung)
- Wirkstoffe mit geringem Risiko: COS-OGA, Cerevisan, Eisen-II-Phosphat, Laminarin, Natriumhydrogencarbonat u.a.
- Grundstoffe: Lecithin, Molke, *Equistum arvense*, Natriumhydrogencarbonat u.a.

Neben den streng reglementierten Möglichkeiten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, stehen dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb Pflanzenstärkungsmittel zur Verfügung. Pflanzenstärkungsmittel bilden im Pflanzenschutzrecht eine eigene Produktkategorie.

Grundregeln der Düngung

Vor dem Einsatz von Düngemitteln steht zunächst die Forderung, dass die natürliche Fruchtbarkeit und biologische Aktivität zu erhalten oder durch geeignete Maßnahmen zu steigern ist. Geeignete Maßnahmen sind die Einsaat von Gründüngung (Samen aus ökologischer Produktion, www.organicxseeds.de), insbesondere mit Leguminosen und Tiefwurzlern sowie die Zufuhr von Wirtschaftsdüngern und anderer organischer Substanz. Düngung im ökologischen Weinbau bedeutet daher nicht primär Ersatz von Nährstoffen. Es wird nicht nach Entzug gedüngt, sondern es werden Bedingungen für einen vitalen Boden mit aktiven Bodenlebewesen geschaffen, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und aufzubauen. Somit ist die Boden- und Begrünpflege untrennbar mit der Düngung verbunden.

Eine mineralische Ausgleichsdüngung ist möglich, wenn die aus der organischen Düngung zugeführten Nährstoffe nicht ausreichen bzw. eine unausgewogene Nährstoffzusammensetzung beinhalten. Bei festgestelltem Mangel an Magnesium, Kalium, Phosphor oder Kalk kann dieser durch schwerlösliche Mineralstoffe ausgeglichen werden. Die Düngemittel müssen in der EU-Öko-Verordnung gelistet sein und der Bedarf muss durch die Öko-Kontrollstelle anerkannt werden.

Düngung von Stickstoff ist nur organisch möglich. Die Dünge-VO muss beachtet werden!

Richtlinien der Öko-Weinbereitung

Der Sulfid-Gehalt ist für Weine aus ökologischem Anbau beschränkt. Es gelten die Gesamtschwefeldioxidgehalte zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch.

Weinkategorie	SO₂-Grenzwert
Rotwein < 2 g/l RZ	100 mg/l
Rotwein > 2 g/l und < 5 g/l RZ	120 mg/l
Rotwein ≥ 5 g/l RZ	170 mg/l
Weiß- und Roséwein < 2 g/l RZ	150 mg/l
Weiß- und Roséwein > 2 g/l und < 5 g/l RZ	170 mg/l
Weiß- und Roséwein ≥ 5 g/l RZ	220 mg/l
Spätlese ≥ 5 g/l RZ	270 mg/l
Auslese ≥ 5 g/l RZ	320 mg/l
Beerenauslese, TBA, Eiswein ≥ 5 g/l RZ	370 mg/l
Likörwein < 5 g/l RZ	120 mg/l
Likörwein > 5 g/l RZ	170 mg/l
Qualitätsschaumwein	155 mg/l
Übrige Schaumweine	205 mg/l

RZ = Restzucker (Fructose + Glucose)

Witterungsbedingte Erhöhung bei Festsetzung durch die zuständige Behörde: 50 mg/l (40 mg/l bei Likör- und Schaumweine)

Verbotene oenologische Verfahren

- teilweise Konzentrierung durch Kälte
- teilweise Entalkoholisierung
- Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- Behandlung durch Elektrodialyse
- Behandlung mit Kationenaustauschern

Zugelassene oenologische Verfahren mit Einschränkung

- Thermische Behandlungen (nur bis 75 °C; auch für z.B. Maischeerhitzung!)
- Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe (Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometer)

Laut Anhang V Teil D der VO (EU) 2021/1165 zugelassene Stoffe (ohne Gewähr!)

- Luft
- gasförmiger Sauerstoff
- Stickstoff
- Kohlendioxid
- Argon (darf nicht zum Durchperlen verwendet werden)

- Eichenholzstücke
- Weinsäure (L(+))
- Milchsäure
- Kalium-L(+)taträtr
- Kaliumbicarbonat
- Calciumcarbonat
- Calciumsulfat: nur für vino generoso, Spanien) Schwefeldioxid
- Kaliumbisulfit
- Kaliummetabisulfit
- L-Ascorbinsäure
- Önologische Holzkohle (Aktivkohle)
- Diammoniumhydrogenphosphat
- Thiaminhydrochlorid
- Hefeautolysate
- Heferinden
- inaktivierte Hefe
- Speisegelatine²
- Pflanzenproteine (Weizen, Erbsen, Kartoffel)²
- Hausenblase²
- Kasein²
- Kaliumkaseinat
- Eiweiß (Albumin)²
- Bentonit
- Siliziumdioxid (Kieselöl)
- Tannine²
- Chitosan (aus *Aspergillus niger*)
- Hefeproteinextrakte²
- Kaliumalginat
- Kaliumbitrat
- Citronensäure
- Metaweinsäure
- Gummiarabicum²
- Hefe-Mannoproteine
- Pectinlyasen³
- Pectinmethylesterase³
- Polygalacturonase³
- Hemicellulase³
- Cellulase³
- Hefen¹
- Milchsäurebakterien
- Kupfercitrat
- Aleppokiefernharz (nur in Griechenland!)
- Weinhefen (nur aus ökologischer/ biologischer Produktion)

¹ Für die individuellen Hefestämme: wenn verfügbar, aus ökologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

² Zusatz- und Behandlungsmittel müssen, sofern verfügbar, ökologischer Herkunft sein

³ Nur für oenologische Zwecke bei der Klärung

Bei Hefen bezieht sich die Verfügbarkeit auf den jeweils gewünschten individuellen Hefestamm, d.h. wenn für den gewünschten Weintyp z.B. die Hefe VB1 eingesetzt werden soll, kann dieser Hefestamm verwendet werden, auch wenn er aus konventioneller Herstellung stammt. Wenn es den gewünschten Hefestamm allerdings in Öko-Qualität gibt (z.B. Lalvin EC1118 konventionell und Öko), dann muss die „Öko-Hefe“ eingesetzt werden.

Laut Anhang V Teil A Abschnitt A2 der VO (EU) 2021/1165 zugelassene Verarbeitungshilfsstoffe (ohne Gewähr!)

- Cellulose
- Kieselgur
- Perlit

Kennzeichnung

Zertifizierte Weine, die nach den neuen Vorgaben produziert wurden, können nun folgendermaßen gekennzeichnet werden:

Ökologischer Wein, Öko-Wein, Bio-Wein, oder Wein aus ökologischem/biologischem Anbau.

Dann **muss** auch grundsätzlich mit dem neuen EU-Gemeinschaftslogo und im selben Gesichtsfeld mit der Codenummer der Kontrollstelle (DE-ÖKO-XXX) und dem Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe gekennzeichnet werden:



DE-ÖKO-XXX

Deutsche Landwirtschaft* *oder* EU-Landwirtschaft *oder* EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft

* 98 % der landwirtschaftlichen Zutaten müssen nachweislich aus Deutschland stammen (bei der Anreicherung beachten!)

Für **Umstellungsware** darf das Logo **nicht** verwendet werden.

Weitere Informationen zum EU-Bio-Logo unter www.organic-farming.eu

Kennzeichnung von Umstellungsprodukten

Zum Teil kann es sinnvoll sein, bereits schon vor Ablauf des Umstellungszeitraumes auf die ökologische Produktion eines Erzeugnisses hinzuweisen. Hier gilt es jedoch, einige Sonderregeln zu beachten:

Die Nutzung des EU-Gemeinschaftslogos und des deutschen Bio-Siegels ist bei Umstellungsware **nicht** zulässig. Die Kennzeichnung lautet: „**Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau**“.

Die Umstellungszeit beträgt bei mehrjährigen Kulturen 36 Monate vor der Ernte. In der Umstellungszeit ist eine erste Deklaration der Weine mit dem Hinweis: „Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ nur dann möglich, wenn die Anmeldung bei einer Kontrollstelle zwölf Monate vor der Ernte erfolgt ist. Die EU-Öko-Verordnung verlangt, dass Produkte, die als aus der Umstellung stammend deklariert werden, ausschließlich aus einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen dürfen. Dies hat zur Folge, dass Anreicherung

von Umstellungstrauben nur mit Bio-RTK erfolgen darf. Wird dagegen Öko-Zucker verwendet, so darf das Endprodukt nur ohne jeden Bio-Hinweis (also konventionell) vermarktet werden! Die Deklaration während der Umstellungszeit ist insbesondere bei Flächen zu beachten, die neu gepachtet werden und in die Umstellung kommen. Daher ist wichtig, dass die Pachtverträge rechtzeitig abgeschlossen werden und zusätzlich die Meldung bei der Kontrollstelle erfolgt, auch wenn der Verpächter die laufende Ernte noch selbst erntet. Als Pachtbeginn kann zum Beispiel der 1. September angegeben werden, sofern danach keine Pflanzenschutzmaßnahmen oder konventionellen Düngemaßnahmen durch den Verpächter mehr erfolgen.

Informationen im Internet:

www.dlr-rnh.rlp.de

www.oekolandbau.rlp.de

www.oekolandbau.de

Adressen der Verbände

ECOVIN – Bundesverband ökologischer Weinbau

Wormser Str. 162, 55276 Oppenheim, Tel: 06133-1640, www.ecovin.de

Bioland

Kaiserstraße 18, 55116 Mainz, Tel. 06131 239790, www.bioland.de

Demeter (biologisch-dynamischer Landbau)

Brandschneise 1, 64295 Darmstadt, Tel: 06155-8469-0, www.demeter.de

Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V.

Kleinhaderer Weg 1, 82166 Gräfelfing, Tel: 089-8980820, www.naturland.de

Literatur

„**Biologischer Weinbau**“

Hofmann * Ulmer Verlag * ISBN 978-3800179770

„**Praxis des ökologischen Weinbaus**“

Kauer, R.; Fader, B.* KTBL * ISBN 978-3-941583-96-2